

Satzung des ASV Göhrenz e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „**Angelsportverein Göhrenz e.V.**“

Er hat den Sitz in Markranstädt. Er ist eingetragener Verein (soll eingetragen werden) im Sinne des § 21 BGB unter der **Vereinsregisternummer 825** des **Amtsgerichtes Borna**.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des VDSF Anglerverband Sachsen e.V. und erkennt dessen Satzung an. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein ist ein Zusammenschluß von Anglern, die sich zum Ziel setzen, das waidgerechte Angeln zu verbreiten und zu verbessern.

Seine Ziele will er erreichen durch:

- a. Hege und Pflege des Fischbestandes in den vom AVS e.V. vertraglich genutzten Gewässern,
- b. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop „Gewässer“, also auf alle im und am Wasser lebenden Tiere und Pflanzen, einschließlich der Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des natürlichen Wasserlaufes,
- b. Beratung der Mitglieder in allen mit dem Angeln und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen sowie deren Weiterbildung durch Vorträge und Lehrgänge usw.,
- c. Förderung der Vereinsjugend.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigter Zweck“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Er darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

Mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten können Kinder vom 10. Lebensjahr an Mitglied werden. Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung (Aufnahmeantrag). Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahrs gehören der Jugendgruppe an. Als fördernde Mitglieder, die das Angeln nicht betreiben, können volljährige Personen aufgenommen werden. Sie erhalten keine Fischereipapiere. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch Beschluß des Vorstandes. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf von 2 Jahren nicht erneuert werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Tod,
- b. durch Austritt, er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende des Geschäftsjahres, hat das Mitglied Beiträge und sonstige Leistungen für das volle Jahr zu entrichten.
- c. durch Ausschluß, er kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

a, gegen die Regeln der Satzung,

b, wenn er das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,

c, wenn es wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt worden ist,

d, wenn es gegen fischereiliche Vorschriften des Vereines verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,

e, wenn es innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlaß zu Streit und Unfrieden gegeben hat,

f, wenn es trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muß vorher rechtliches Gehör gewährt worden sein. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere, Vereinsabzeichen und dergleichen sind ohne Ersatz zurück zu geben.

§ 6 Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein

Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:

- a, zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis,
- b, Zahlung von Geldbußen bis 500,- DM,
- c, Verweis mit oder ohne Auflagen,
- d, Verwarnung mit und ohne Auflagen,
- e, mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Gegen Entscheidungen nach a, und b, ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Aktive Mitglieder sind berechtigt, die dem Verein gehörenden oder vom Verband gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen und alle vereinseigenen Anlagen zu benutzen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, das Angeln nur:

- a, im Rahmen der gesetzlichen und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
- b, den Fischereiaufsichtern sich auf verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
- c, Zweck und Aufgabe des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
- d, die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtung zu erfüllen.

Entsprechend der Finanzordnung des AVS e.V. sind die Beiträge und Gebühren an den Anglerverband abzuführen.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken oder Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

§ 8 Organe des Vereins, Vereinsleitung

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

zu 1

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, Schatzmeister, Gewässerwart und dem Schriftführer. Weitere Vorstandsmitglieder können bei Bedarf bestellt werden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat einzeln Vertretungsbefugnis, die des stellvertretenden Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt. Der Vorsitzende entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, sowie nicht nach Satzung oder zwingend gesetzliche Bestimmungen anderen Organen dieses vorbehalten ist. Der Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Die tatsächliche Geschäftsführung muß auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zweckes gerichtet sein. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Die Sitzung des Vorstandes wird durch den 1. Vorsitzenden oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied einberufen. Sie ist beschlußfähig wenn mindestens 50% der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

zu 2.

Mitgliederversammlung, In jedem Kalenderjahr muß in den ersten drei Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird einberufen vom 1. Vorsitzenden während der Frist von einem Monat. Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten, sie hat schriftlich zu erfolgen. Unter anderem gehört zu ihren

- | | | | |
|----|-------------------------------|----|--|
| | Aufgaben: | 1. | Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie des Berichte des Vorstandes sowie des Berichtes der Kassenprüfer |
| 2. | Die Entlastung des Vorstandes | 3. | Nach Anlauf der Wahlperiode, Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer |
| | | 4. | Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und Festlegung des Jahresbeitrages |
| 5. | Satzungsänderung | 6. | Entscheidung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder über Berufung gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder Disziplinarentscheidungen |
| 7. | Verschiedenes | | |

Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich dem 1. Vorsitzenden eingegangen sind. Der Vorstand muß eine Mitgliederversammlung auch dann einberufen wenn ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten müssen. Sie werde vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 9 Revisoren

Die Revisoren werden durch die Mitgliederversammlung auf Dauer wie der Vorstand

gewählt. Sie dürfen keine anderen Ämter im Verein bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigen Kassen- und Buchführung zu überzeugen, am Jahresende eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluß einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von drei viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch bleibt, der Gemeinde am Sitz des Vereines treuhänderisch übergeben, mit der Aufgabe, es solange zu verwalten bis es für gleiche Zwecke anderen gemeinnützigen Vereinen wieder übergeben werden kann.

§ 11 Ermächtigung

Der 1. Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und der zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Die Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 29.01.1999.